

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.265.413

Wien, am 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer, und weitere Abgeordnete haben am 24. April 2020 unter der Nr. 1728/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Charterflügen von Lesbos nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Gab es seitens der Verantwortlichen der Organisation "Mission Lifeline" Anfragen im Bundesministerium für Inneres einen entsprechenden Charterflug nach Österreich durchzuführen?*
- *Wenn ja, wie wurde diese beantwortet bzw. abgewickelt?*
- *Gab es seitens der Verantwortlichen der Organisation "Mission Lifeline" sonstige Kontaktaufnahmen mit dem Bundesministerium für Inneres?*
- *Wenn ja, in welcher Form fanden diese Kontaktaufnahmen statt?*
- *Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Kontaktaufnahmen?*
- *Wenn ja, was waren die konkreten Ergebnisse dieser Kontaktaufnahmen?*

Nein.

Zu den Fragen 7 bis 9, 11 bis 14:

- *Wie wäre die Vorgehensweise, wenn so ein Charterflug in Österreich landen würde?*
- *Dürften Passagiere eines solchen Charterfluges die Maschine verlassen?*
- *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wäre dies möglich?*
- *Müssten die Passagiere eines solchen Charterfluges Reisepässe vorweisen können?*
- *Könnte so ein Charterflug, sollte er in Österreich landen, abgewiesen bzw. zurück- oder weitergeschickt werden?*
- *Wenn ja, auf welcher Rechtgrundlage könnte dies passieren?*
- *Könnte ein etwaiger Charterflug nach Österreich bereits vor Landung verhindert werden?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Dürften Passagiere eines solchen Charterfluges in Österreich Asyl beantragen?*

Jeder Fremde in Österreich hat die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (§ 17 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005).

Karl Nehammer, MSc

